

Satzung für Dansk-Tysk Selskab/ / die Dänisch-Deutsche Gesellschaft

Name und Sitz

§ 1.

Der Name der Gesellschaft ist "Dansk-Tysk Selskab". Ihr Sitz ist Kopenhagen. Außerhalb Kopenhagens können Lokalabteilungen errichtet werden, wie auch Sektionen mit besonderem fachlichen Interesse errichtet werden können, vgl. § 11.

Zweck

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist, die Kenntnis über und den Kontakt mit Deutschland zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 3.

Als aktive Mitglieder können dänische sowie deutsche Staatsbürger aufgenommen werden.

Mitglieder des "Dansk-Tysk Industri- & Handelsklub" (Dänisch-Deutscher Industrie- & Handelsklub) sind auch Mitglieder der "Dansk-Tysk Selskab".

Als beitragszahlende Mitglieder ohne Stimmrecht können Gesellschaften, Institutionen und andere juristische Personen mit Sitz in Dänemark aufgenommen werden.

Wenn besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen und der Vorstand in jedem einzelnen Fall darüber einig ist, können andere als die in diesem § Absatz 1 bis 3 Genannten als aktive und beitragszahlende Mitglieder aufgenommen werden.

Mitgliedsbeitrag

§ 4.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Jedoch können Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrags nur beschlossen werden, wenn in der vorher verschickten Tagesordnung in Übereinstimmung mit den näheren Bestimmungen in den §§ 6 und 7 ein diesbezüglicher Vorschlag dazu gemacht worden ist.

Zahlt ein Mitglied Beitrag an eine Lokalabteilung oder fachliche Sektion, trägt diese den Mitgliedsbeitrag an "Dansk-Tysk Selskab".

Austritt

§ 5.

Der Austritt aus der Gesellschaft muß schriftlich mit mindestens einem Monat Kündigungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden.

Generalversammlung

§ 6.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr vor Ende des Monats April abgehalten.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes abgehalten, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen - die ordentliche Generalversammlung mit mindestens zwei Wochen, außerordentliche Generalversammlungen mit mindestens einer Woche Frist.

Eine von den Mitgliedern beantragte außerordentliche Generalversammlung muß spätestens vier Wochen nach Empfang des Antrags abgehalten werden.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Stimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn, ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt schriftliche Abstimmung.

Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn auf der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Vorschlag mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Ist die notwendige Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, der Vorschlag jedoch mit der notwendigen Mehrheit angenommen, beruft der Vorstand mit höchstens vierwöchiger Frist zu einer außerordentlichen Generalversammlung ein, die die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 7.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung enthält:

- a) Wahl eines Dirigenten
- b) Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft im vergangenen Rechnungsjahr
- c) Vorlage des Jahresabschlusses zur Entlastung
- d) Wahl des Vorsitzenden der Gesellschaft
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (vgl. § 8, Abs. 3-6)
- f) Wahl eines Revisors
- g) Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands (solche Anträge, die den Mitgliedern im Voraus zusammen mit der Tagesordnung zugestellt wurden, vgl. §6, Abs. 4)
- h) Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern, die auf der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens am 01.01. des betreffenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Jedoch kann ein später eingegangener Vorschlag vorgelegt werden, wenn der Vorstand beschließt, ihn in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Generalversammlung kann nur über Anträge beschließen, die in der Einberufung aufgeführt oder Änderungsvorschläge dazu sind.

Vorstand und Revision

§ 8.

Die Gesellschaft wird von einem auf einer ordentlichen Generalversammlung gewählten Vorstand von 8 - 12 Mitgliedern (vgl. § 7 e) einschl. des Vorsitzenden, der direkt von der Generalversammlung gewählt ist (vgl. § 7 d), geleitet.

Der Vorsitzende wird für jeweils 3 Jahre gewählt.

Jedes der übrigen Vorstandsmitglieder geht planmäßig ab, wenn es vier Jahre Mitglied des Vorstands gewesen ist.

In den ersten drei Jahren nach Gründung der Gesellschaft gehen planmäßig durch das Los drei der ursprünglichen Vorstandsmitglieder ab. Im 4. Jahr gehen die restlichen der ursprünglich gewählten Mitglieder ab.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanz während einer Wahlperiode ergänzt der Vorstand sich selbst mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rechnungsführer der Gesellschaft. Diese bilden zusammen mit dem Vorsitzenden den geschäftsführenden Ausschuß, der die laufenden Geschäfte führt.

Vorstandssitzungen werden nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden abgehalten.

Außerdem muß eine Vorstandssitzung abgehalten werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, falls er verhindert ist die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Für die Gesellschaft zeichnen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ausgaben für Hilfe bei der Leitung der Gesellschaft zu bestreiten.

§ 9.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, jedoch geht das erste Rechnungsjahr ab Stiftung der Gesellschaft am 14. März 1969 bis zum 31. Dezember 1969.

§ 10.

Unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahres fertigt der Vorstand den Jahresabschluß für das vergangene Rechnungsjahr an mit Bilanz für das abgelaufene Jahr.

Der Jahresabschluß wird vom Revisor der Gesellschaft geprüft, der das Vorhandensein der Aktiva feststellt und die stattgefundene Revision mit seiner Unterschrift bestätigt.

Lokalabteilungen

§ 11.

Es können Abteilungen der Gesellschaft mit lokalem Sitz errichtet werden, ebenso wie Sektionen mit fachlichem Interesse errichtet werden können. Die Errichtung von Abteilungen und Sektionen und deren Satzungen müssen im voraus vom Vorstand genehmigt werden.

Anwendung des Vermögens der Gesellschaft bei deren Auflösung

§ 12.

Bei einer eventuellen Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen auf Beschluß der Generalversammlung für einen internationalen Zweck verwendet. Die Verwendung muß vom Außenministerium genehmigt werden.

§ 13.

Die deutsche Version der Satzung der Dänisch-Deutschen Gesellschaft ist eine Übersetzung der "Vedtægter for Dansk-Tysk Selskab" in der dänischen Originalfassung vom 23. April 1991.

Der dänische Wortlaut ist im Zweifelsfall entscheidend.

Wie auf der Gründungsgeneralversammlung der Gesellschaft am 14. März 1969 mit den späteren Änderungen, zuletzt am 23. April 1991, angenommen.